

**Bekanntmachung nach § 77 Abs. 6 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802 ff.)**

Im Landkreis Karlsruhe hat die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den nach §§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchst. b), 77 Abs. 6 Satz 1 IfSG maßgeblichen Schwellenwert von 150 überschritten, im Einzelnen mit 155 am 22.4., 160 am 23.4. und 159 am 24.4.2021.

Das Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt – macht deshalb als zuständige Behörde nach § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz bekannt,

dass bei Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote im Landkreis Karlsruhe

(1) die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchst. b) IfSG bis zum 26. April 2021, 0:00 Uhr, und

(2) im Übrigen die Regelung zur Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchst. a) gilt.

Karlsruhe, den 24.4.2021

gez.  
Knut Bühler  
Stellvertreter des Landrats